

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ruhpolding Gemeindewerke

Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ruhpolding

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art 89 Abs. 1, 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Kommunalrechts vom 09.03.2021 (GVBl S. 74) sowie durch die Änderungssatzungen zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Ruhpolding Gemeindewerke vom 01.03.2023, 13.12.2023, 23.01.2024 und 29.10.2025 bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde, Gemeindeanzeiger Ruhpolding, lfd. Nr. 10, 51, 6 und 45 vom 10.03.2023 / 22.12.2023 / 09.02.2024 / 07.11.2025 erlässt die Gemeinde Ruhpolding folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Ruhpolding ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Ruhpolding in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) KU Gemeindewerke Ruhpolding mit dem Zusatz, „Anstalt des öffentlichen Rechts der Gemeinde Ruhpolding“. ²Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet Gemeindewerke Ruhpolding.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ruhpolding.
- (4) Sein Stammkapital beträgt 2.000.000,00 EUR und kann im Wege der Bareinlage oder einer Sacheinlage erbracht werden.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Gegenstand des Kommunalunternehmens ist
 - a) der Betrieb, Unterhalt und Bewirtschaftung der Chiemgau Arena,
 - b) der Betrieb, Unterhalt und Bewirtschaftung des Bades „Vita Alpina,
 - c) der Betrieb, Unterhalt und Bewirtschaftung des Eisstadions,
 - d) die Versorgung öffentlicher Einrichtungen und Liegenschaften mit Wärme,
 - e) die Versorgung privater Liegenschaften mit Wärme,
 - f) die Errichtung, Betrieb, Ausbau, Unterhalt und Bewirtschaftung von Ladeinfrastruktur für Elektromobilität
 - g) die Erzeugung und der Handel mit Energie, insbesondere der Einkauf, die Erzeugung und der Verkauf von elektrischer Energie
 - h) die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen der Elektro- und Informationstechnologie, einschließlich der Planung, Installation, Wartung und des Betriebs von elektrotechnischen Anlagen und IT-Systemen.

Die unter Lit. a)-c) bezeichneten Unternehmensgegenstände können auch durch Vermietung bzw. Verpachtung des jeweiligen Betriebs ausgeführt werden.

- (2) Zum Unternehmensgegenstand gehört auch die Einrichtung und Unterhaltung von Neben- und Hilfsbetrieben, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. ²Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (3) Der Gemeinderat der Gemeinde Ruhpolding kann durch Änderung der Satzung den Gegenstand des Kommunalunternehmens nach Abs. 1 erweitern oder beschränken.
- (4) Werden dem Kommunalunternehmen Aufgaben des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Ruhpolding nach Satzungsbeschluss des Gemeinderates gem. Abs. 1 übertragen, so kann das Kommunalunternehmen diese Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (5) ¹Die Befugnisse zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben gehen auf das Kommunalunternehmen über. ²Hierzu zählen die Vereinnahmung, Verwendung und Niederschlagung von Erlösen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7). ²Der Verwaltungsrat und der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4 Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. ²Er wird vom Verwaltungsrat bis auf Widerruf bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (2) Die Bestellung kann vom Verwaltungsrat vorzeitig aus wichtigem Grund widerrufen werden. ²Der Verwaltungsrat kann den Vorstand aus wichtigem Grund vorläufig des Amts entheben. Beschlüsse nach Satz 1 und 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Mitglieder des Verwaltungsrates. ³Für die Dauer der vorläufigen Amtsenthebung des Vorstandes hat der Verwaltungsrat die Fortführung der Geschäfte sicherzustellen.
- (3) Der Vorstand darf ohne Einwilligung des Verwaltungsrates weder ein Handelsgewerbe betreiben noch im Geschäftszweig des Kommunalunternehmens für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte tätigen. ²Eine Einwilligung des Verwaltungsrates kann für bestimmte Tätigkeiten erteilt werden.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderungen dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (7) Der Vorstand entscheidet eigenständig über die Vergabe von Aufträgen die im Rahmen des Wirtschaftsplans vorgesehen sind. Darüber hinaus entscheidet der Vorstand

eigenständig über die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Auftragssumme von EUR 15.000,-, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind.

- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Ruhpolding haben können, ist die Gemeinde Ruhpolding zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. ²Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (2) Der erste Bürgermeister der Gemeinde Ruhpolding ist Vorsitzender des Verwaltungsrates.
- (3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates (sowie deren Vertreter) werden vom Gemeinderat für sechs Jahre bestellt. Für jedes weitere Mitglied des Verwaltungsrates kann jeweils ein Vertreter bestellt werden.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Gemeinderat angehören, endet durch Abberufung, mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. ²Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ³Ein Mitglied des Verwaltungsrats kann abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ⁴Ein solcher Fall liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Verwaltungsrats seine Pflichten grob verletzt oder nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann. ⁵Die Abberufung obliegt dem Gemeinderat. ⁶Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 - a. Beamte und leitende oder hauptberuflich Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,
 - b. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat hat der Gemeinde Ruhpolding auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten gem. § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit. Die Entschädigung orientiert sich an den jeweils gültigen Entschädigungen für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderats der Gemeinde Ruhpolding.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter sind verpflichtet, über sämtliche vertrauliche Angelegenheiten, von denen sie Kenntnis erlangen, Stillschweigen zu

bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Ruhpolding.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über
 1. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und deren Stellvertreter sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder,
 2. Bestellung und Widerruf von Prokuren,
 3. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. Bestellung des Abschlussprüfers,
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands,
 7. Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Ruhpolding,
 8. Vergabe von Aufträgen ab einer Auftragssumme von EUR 15.000,-, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 9. Verfügung über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 EUR überschreitet und nicht durch den Wirtschaftsplan gedeckt ist; Art 75 Abs. 1 GO ist entsprechend anwendbar,
 10. Gewährung von Darlehen an die Gemeinde Ruhpolding sowie an Unternehmen an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; die Gewährung von Darlehen und Gehaltsvorschüssen an Mitglieder des Verwaltungsrates und des Vorstandes sowie an nahe Angehörige im Sinne des § 15 der Abgabenordnung ist nicht zulässig,
 11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben.
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Ruhpolding kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates vor Entscheidungen nach § 2 Abs. 2, § 6 Absatz 3 Nr. 1, Nr. 5 und Nr. 9 Weisungen erteilen. ²Die Abstimmung entgegen der Weisung berührt die Gültigkeit des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht.
- (5) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrates getroffen werden. ²Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

- (6) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat wird schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen geladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des 3. Tages vor der Sitzung ergänzt werden. ³Die Ladungsfrist beträgt vier Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ⁴Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem in angemessener Frist einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. ²Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ²Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen sowie über Änderungen der Aufgaben des Kommunalunternehmens nach § 6 Abs. 3 Nr. 11 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. ²Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrates mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (8) Hält der Vorsitzende des Verwaltungsrats Entscheidungen des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er sie zu beanstanden, ihren Vollzug auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderates sowie ggf. der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 8 Verpflichtungserklärung

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren Signatur versehen sein; das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. ²Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „KU Gemeindewerke Ruhpolding“ durch den Vorstand, im Übrigen durch den jeweils Vertretungsberechtigten.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügen eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. ²Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und Art. 95 GO.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet ein kaufmännisches Rechnungswesen ein und legt entsprechend den Bestimmungen von Art. 91 GO Bayern und den §§ 264 ff. HGB Rechnung.
- (3) Das Kommunalunternehmen erstellt jährlich einen Wirtschaftsplan gem. §§ 16-19 KUV Bayern.

§ 10 Wirtschaftsjahr, Jahresabschluss, Prüfung

- (1) Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Jahresabschluss ist nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung der in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.
- (3) ¹Ein Lagebericht ist innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen, wenn dies nach den geltenden Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) oder nach den in Bayern geltenden kommunalrechtlichen Vorschriften erforderlich ist. ²Abweichend von Satz 1 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts i.S.d. §§ 289b ff. des HGB soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.
- (4) ¹Der Jahresabschluss und gegebenenfalls der Lagebericht sind dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. ²Der Umfang der Prüfung richtet sich nach den § 317 HGB und ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 HGrG zu erweitern.

§ 11 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Gemeinde Ruhpolding zurück.

§ 12 In-Kraft-Treten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.05.2022. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Ruhpolding, den 28.03.2022

Gemeinde Ruhpolding

Justus Pfeifer
1. Bürgermeister